



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Das EEG 2014 im Überblick

Dr. Guido Wustlich
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Berlin, 23. September 2014

■ Energieversorgung – **Status quo:**

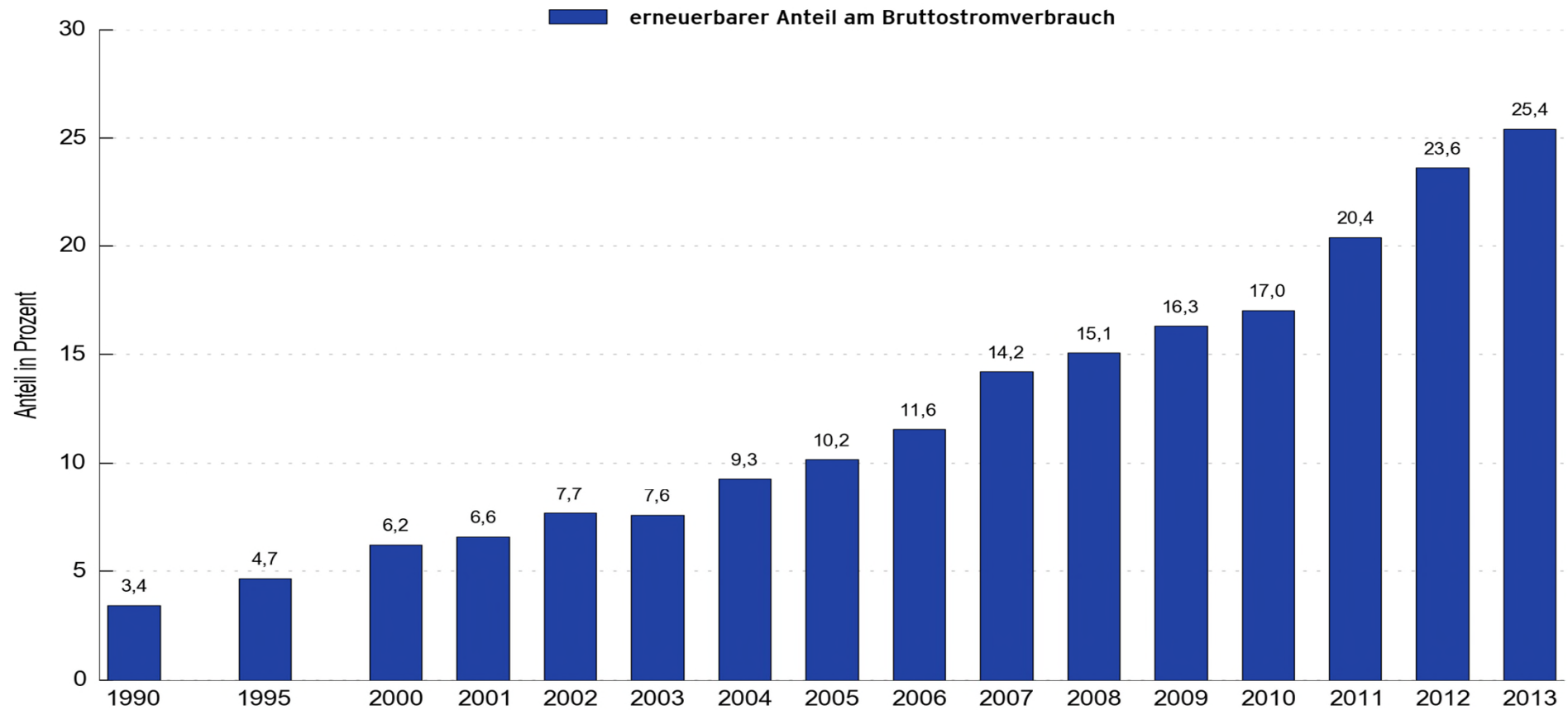
- Endenergieverbrauch wird zu rd. 87% durch fossile Energien (Kohle, Gas, Atom) bereitgestellt
- Folgen der heutigen Energieversorgung:
 - hohe Importabhängigkeit
 - hohe externe Kosten fossiler Energieträger
 - Treibhausgase und Luftschadstoffe
- Endenergieverbrauch durch erneuerbare Energien 2013: 12,3% (2013 Strom: rd. 25 %)

■ Energieversorgung der **Zukunft:**

- Senkung der Treibhausgase bis 2050 um 80 – 95%
- schrittweise Ausstieg aus der Kernenergie bis 2022
- Steigerung Erneuerbarer am Bruttoendenergieverbrauch auf 60% in 2050 und am Bruttostromverbrauch auf 80% in 2050

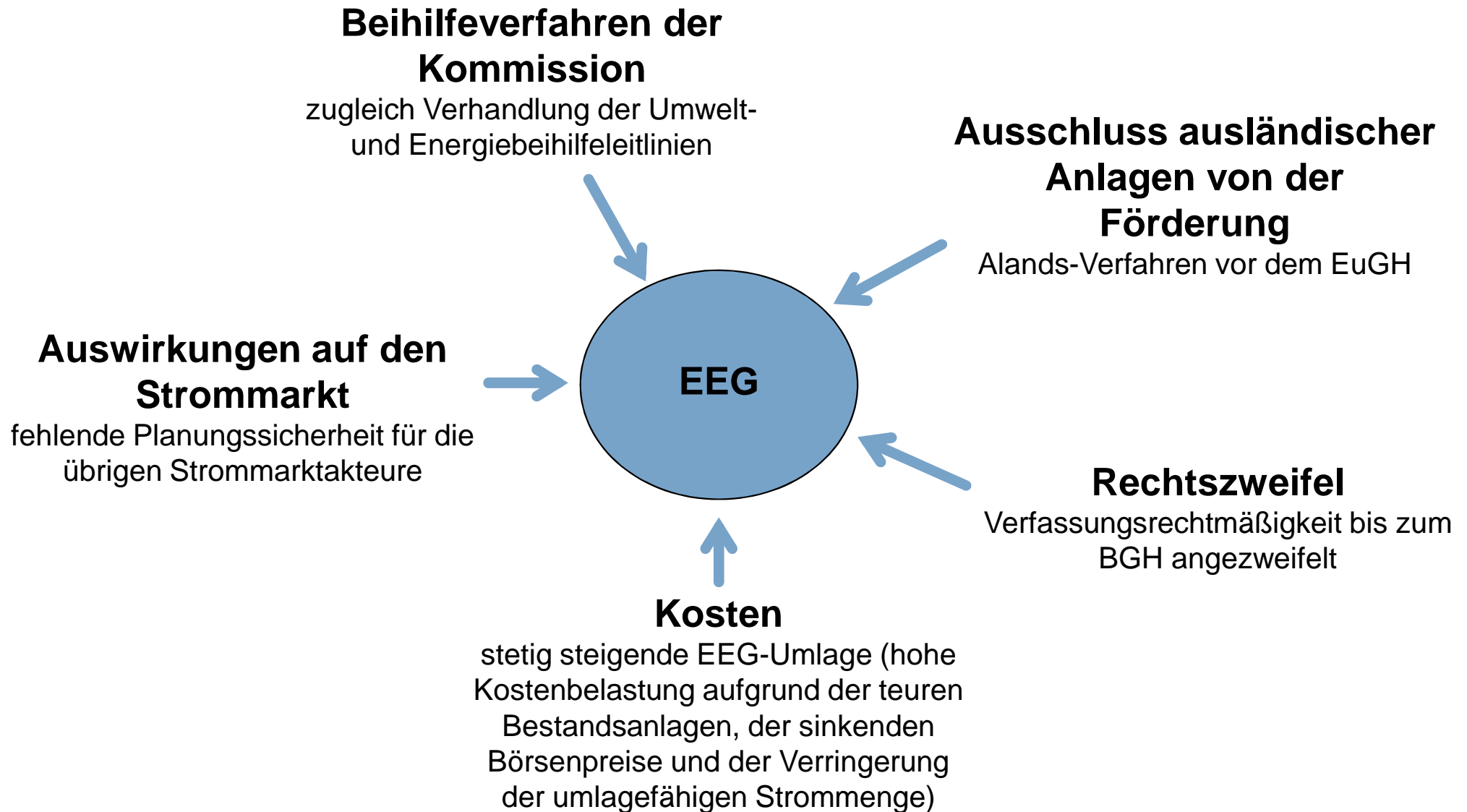
Einführung (2)

Entwicklung der Anteile erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch in Deutschland



ZSW nach Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat); Stand: Februar 2014; Angaben vorläufig

- Zentrales Instrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Strommarkt: das EEG
- Das EEG ist sehr erfolgreich und hat eine beispiellose Technologieentwicklung angestoßen
 - Strom aus neuen Wind-onshore- und PV-Freiflächenanlagen ist heute billiger als Strom aus neuen konventionellen Großkraftwerken
- Das EEG geriet aber zuletzt an vielen Stellen unter Druck:



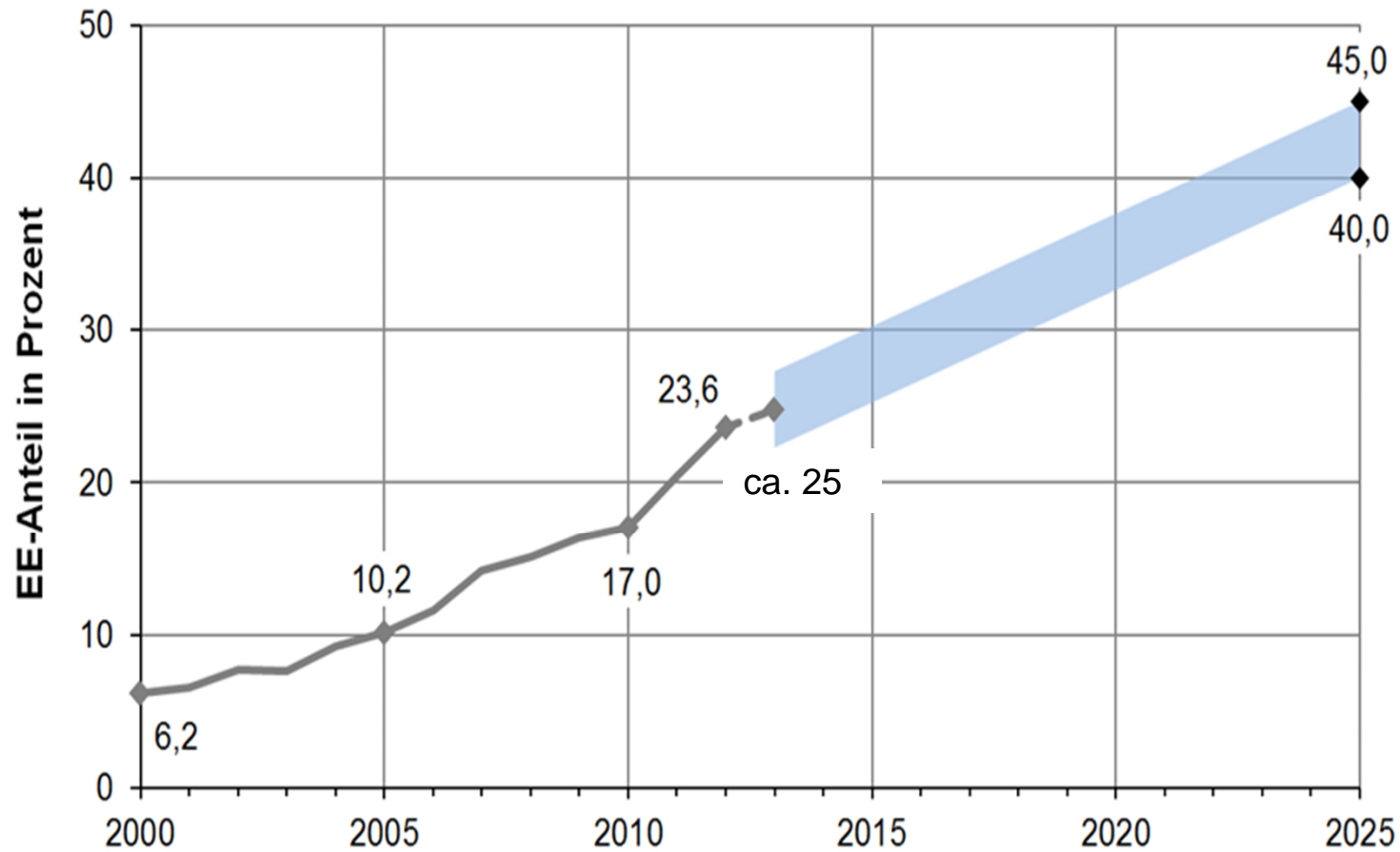
■ Ziele der EEG-Novelle: § 2 EEG 2014

- planbarer und verlässlicher Ausbau der erneuerbaren Energien
- bessere Integration der erneuerbaren Energien in das Stromsystem; Transformation des gesamten Energiesystems
- mehr Kosteneffizienz und mehr Kostengerechtigkeit; Durchbrechung der Kostendynamik bei den Strompreisen
- rechtssicheres EEG, insbesondere auch europarechtlich abgesichertes EEG; dabei mussten Beihilfeverfahren und Vorgaben aus Brüssel berücksichtigt werden

■ Ziele der EEG-Novelle: § 2 EEG 2014

- planbarer und verlässlicher Ausbau der erneuerbaren Energien
 - Festlegung eines langfristigen Ausbaukorridors
 - Ableitung jährlicher Ausbauziele für die Technologien
 - Umsetzung der Ausbauziele durch:
 - „atmende Deckel“ bei Wind an Land und PV-Dachanlagen
 - Ausschreibungen bei PV-Freifläche
 - Sonderdegression bei Biomasse
 - Netzanbindungsregime bei Wind auf See
 - Anlagenregister bei der BNetzA für Transparenz

Erneuerbarer Anteil am Bruttostromverbrauch bis 2014 und Zielkorridor bis 2025

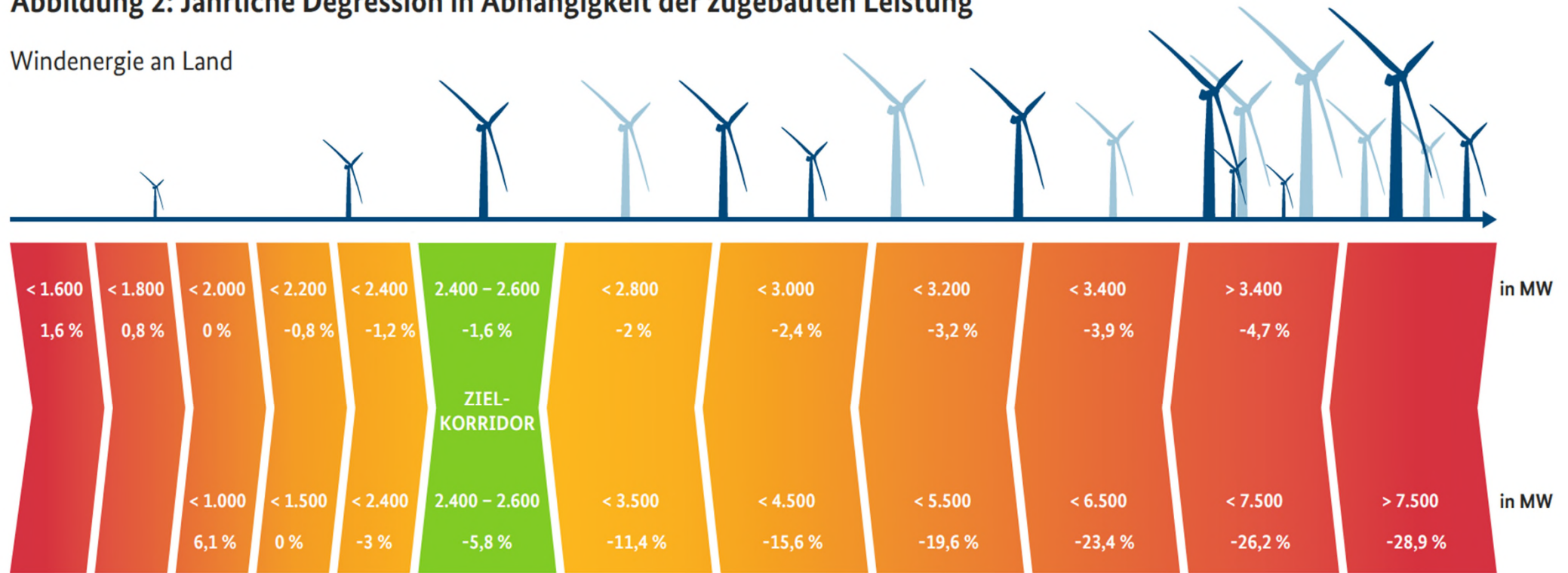


- Beispiel: der „atmende Deckel“ bei Wind an Land
 - Degression: ab 1. Januar 2016 zum Quartalsbeginn
 - Grundsatz: 0,4% pro Quartal
 - aber: zubauabhängige Änderung („atmender Deckel“)
 - maßgeblich: Netto-Zubau im Betrachtungszeitraum; dieser Zeitraum beträgt 12 Monate (rollierend)
 - erstmals: 1. August 2014 – 31. Juli 2015
 - Änderung wird fünf Monate später wirksam
 - erstmals: Zubau im Zeitraum 1. August 2014 – 31. Juli 2015 bestimmt die Degressionshöhe im 1. Quartal 2016

EEG 2014 (5)

Abbildung 2: Jährliche Degression in Abhängigkeit der zugebauten Leistung

Windenergie an Land

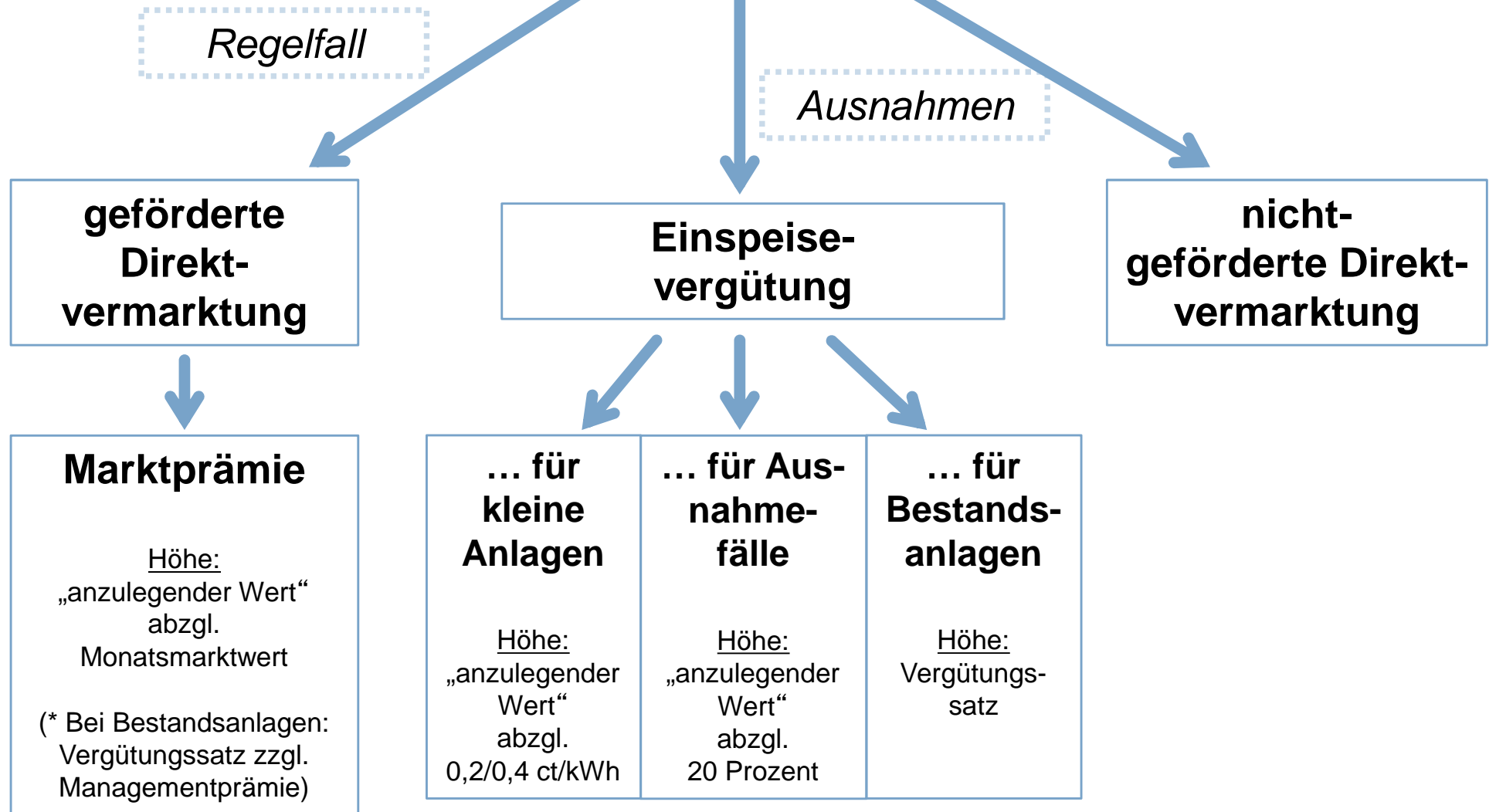


Photovoltaik

Quelle: Ecofys

■ Ziele der EEG-Novelle: § 2 EEG 2014

- bessere Integration der erneuerbaren Energien in das Stromsystem
 - Neuanlagen müssen ihren Strom direkt vermarkten
 - Ausnahmen: Bagatellgrenzen und Ausfallvergütung als „Sicherheitsnetz“
 - Alternative: nicht-geförderte Direktvermarktung; derzeit einzige Möglichkeit zur Grünstromvermarktung
 - Neuanlagen müssen fernsteuerbar sein
 - Flexibilitätsmaßnahmen bei der Biomasse
 - Förderausschluss bei negativen Preisen



■ Ziele der EEG-Novelle: § 2 EEG 2014

- mehr Kosteneffizienz
 - Konzentration auf die kostengünstigeren Technologien (Wind und PV)
 - Streichung aller Boni, Abbau von Überförderungen
 - perspektivisch auch: Ausschreibungen

■ Ziele der EEG-Novelle: § 2 EEG 2014

- mehr Kostengerechtigkeit

- grundlegende Neufassung der Besonderen Ausgleichsregelung im Lichte der europäischen Vorgaben
- Einbeziehung der Eigenversorgung in die Umlage (1):
 - Ausbaurkosten der erneuerbaren Energien sollen besser nach Sach- und Verantwortungsnahe verteilt werden
 - Finanzierungsbasis für die EEG-Umlage soll gesichert und erweitert werden
 - Fehlanreize sollen abgebaut werden –
Flucht in den Eigenverbrauch soll verhindert werden

■ Ziele der EEG-Novelle: § 2 EEG 2014

- mehr Kostengerechtigkeit

- Einbeziehung der Eigenversorgung in die Umlage (2):

- Gleitender Einstieg in die Umlagebelastung für erneuerbare Energien und KWK (bis 2015: 30% der EEG-Umlage, 2016: 35%, ab 2017: 40%)
- Konventionelle Kraftwerke (ohne KWK) zahlen 100% der EEG-Umlage
- Ausnahmen: Bestandsanlagen, Kraftwerkseigenverbrauch, Kleinanlagen, Inselanlagen, vollständige Eigenversorgung durch erneuerbare Energien

■ Ziele der EEG-Novelle: § 2 EEG 2014

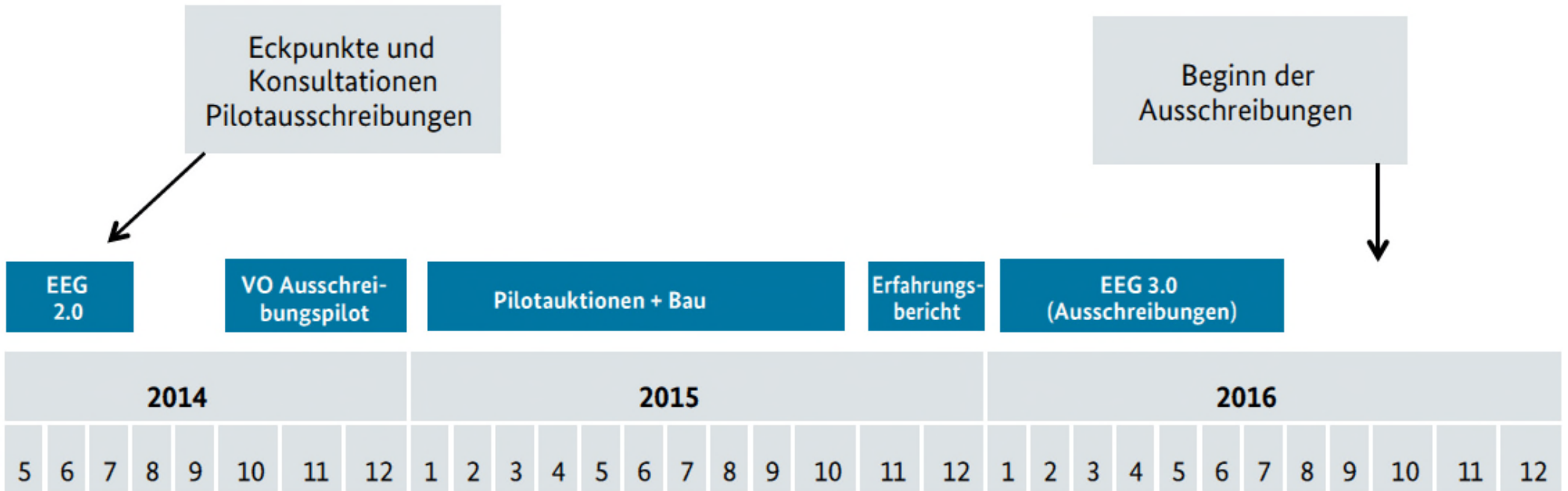
- mehr Rechtssicherheit

- EU-Kommission hat neues EEG genehmigt
- BGH hat die Verfassungsmäßigkeit des EEG bestätigt
- EuGH hat die Beschränkung des EEG auf nationale Anlagen bestätigt
- Clearingstelle ist aufgewertet worden:
 - Zuständigkeit auch für Direktvermarkter, Messwesen und Eigenversorgung
 - Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung, insbesondere auch Mitwirkungsgebot der Parteien

- Mit der Novelle ist die Entwicklung nicht abgeschlossen: bis 2017 soll die Förderhöhe wettbewerblich durch Ausschreibungen ermittelt werden („EEG 2016“)
- Ausschreibungen sollen z.T. europaweit geöffnet werden
- Akteursvielfalt soll gewahrt bleiben
- Übergangsvorschrift gibt Planungssicherheit
 - Wind an Land: Genehmigung bis Ende 2016 und Inbetriebnahme bis Ende 2018
 - Wind auf See: Netzanbindungszusage bis Ende 2016 und Inbetriebnahme bis Ende 2020
- Zwischenzeitlich: Pilot-Ausschreibung für PV-Freiflächenanlagen (*Verordnung in Erarbeitung*)

Ausblick (2)

EEG



- EEG 2014 schafft einen verlässlichen Rahmen für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien
- Rechtssicherheit ist verbessert (auch europarechtlich)
- Finanzierungsbasis wird gesichert
- Für den Umstieg auf Ausschreibungen bedarf es einer weiteren EEG-Novelle
- Flankierend ist ein EU-Rahmen erforderlich, der den Erneuerbare-Energien-Ausbau weiter unterstützt
 - EU-Ziel für erneuerbare Energien bis 2030.
 - neue EE-Richtlinie für 2020-2030



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Guido Wustlich

Referat „Übergreifendes Energierecht; Erneuerbare-Energien-Gesetz“

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Berlin, 23. September 2014